

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des

Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent für das Gebiet Gewerbegebiet Erweiterung

das wie folgt umgrenzt ist:

nördlich FINr. 131, Gemarkung Kiefenholz, Autobahn A3

westlich FINr. 149, Gemarkung Kiefenholz

südlich FINr. 305, Gemarkung Wiesent

östlich FINr. 141, Gemarkung Kiefenholz

} Siehe
Lageplan

und folgende Grundstücke umfasst:

FINrn. 142, 143, 144, 145, 146, 147, Gemarkung Kiefenholz

Der Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent hat mit Beschluss vom 09.08.2018 den Bebauungsplan für das Gebiet Gewerbegebiet Erweiterung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent in der Gemeinde Wiesent, Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent, während den allgemeinen Geschäftszeiten in Zimmer Nr. 103 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

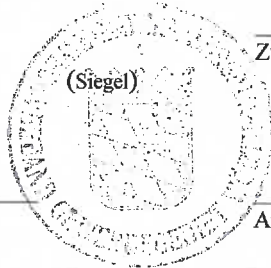
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbegebiet geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent

Wiesent, 28.09.18

Ort, Datum



Anton Rothfischer, Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung im Amtsblatt Landkreis Regensburg Nr 40/2018